

Solche Personen, welche nur als Hospitanten oder Zuhörer für einzelne Fächer eine der unter II. vorgeannten Lehranstalten besuchen, gelten nicht als Schüler derselben in vorstehender Beziehung.

Bei allen in diesem Paragraphen genannten Personen genügt die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ertheilten Zeugnisse."

Die erste Kammer hat jedoch folgenden vom Herrn Abgeordneten Landesbestallten Hempel in der sechsten öffentlichen Sitzung gestellten Antrag:

„Im Wege der Verordnung sind diejenigen Lehr- und Schulanstalten, beziehentlich deren Classen zu bezeichnen, deren Ziele den Voraussetzungen im § 40, unter welchen die wissenschaftliche Qualification eines Militärpflichtigen anerkannt werden soll, entsprechen.

Militärpflichtige, welche die hierin bezeichneten Lehr- und Schulanstalten oder die bezeichneten Classen derselben besucht haben, sind behufs der Zulassung zum Dienst als einjährige Freiwillige einer besonderen Prüfung nicht unterworfen, vielmehr genügt bei denselben die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ihnen ertheilten Zeugnisse."

gegen 12 Stimmen angenommen und damit den obigen Deputationsantrag abgelehnt.

Der Hempel'sche Antrag enthält in seinem ersten Theile eine allgemeine Ermächtigung der Regierung, die an sich von dem constitutionellen Principe aus nur mit einer gewissen Reservation ertheilt werden könnte, die aber auch der Staatsregierung sicherlich nicht ganz willkommen sein würde, wenn ihrem Ermessen lediglich anheim gegeben werden sollte, welche Anstalten und welche Classen derselben es künftig sein werden, deren Ziele die entsprechende Qualification garantiren.

Wenn es sich, wie hier, um die Emanation eines Gesetzes handelt, so wird es richtiger sein, die speciellen Kategorien von Anstalten, wie sie sich zeither entwickelt und ausgebildet haben, mithin gegenwärtig als abgeschlossene und fertige feststehen, aufzuführen und nur, wie es die umgeänderte Fassung des Paragraphen am Schlusse thut, eine allgemeine Bestimmung für etwaige öffentliche Anstalten aufzunehmen, die möglicherweise aus dem Bedürfnisse und den gesteigerten Verlehrsverhältnissen sich noch gestalten können. Die Deputation ist der Ansicht, den dormalen bestehenden, hier zutreffenden Anstalten ein gesetzliches Recht auf Befreiung von der für den Eintritt in den einjährigen Freiwilligendienst erforderlichen Prüfung zu verleihen, beabsichtigt aber auch nicht, unberechtigten Privat-